

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Reparatur-, Umbau-, Wartungs- und Montagearbeiten an Containern sowie dazugehörigem Gerät.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von CONTARGO sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt durch die schriftliche Bestätigung des Kostenvoranschlages zustande. Maßgeblich ist ausschließlich der schriftliche Vertragsinhalt.
- 2.2 Die Bestimmung von Umfang und Zweckmäßigkeit der beauftragten Arbeiten obliegt allein dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber hat den Container am vereinbarten Ort so zu übergeben, dass CONTARGO mit den beauftragten Arbeiten unverzüglich beginnen kann.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind von CONTARGO so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung auf CONTARGO übergeht.
- 3.2 Die Preise von CONTARGO basieren auf den im Angebotszeitpunkt maßgeblichen Kostenfaktoren. Sofern sich diese bis zur Auftragserteilung oder während der Durchführung erhöhen, kann der Auftragspreis adäquat erhöht werden.
- 3.3 Zahlungen sind spätestens nach Fertigstellung und Übergabe ohne Abzug fällig.
- 3.4 Tritt nach Auftragserteilung ein die Solvenz des Auftraggebers gefährdender Umstand ein, kann CONTARGO eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

§ 4 Liefer-/Leistungszeit

- 4.1 Angaben zu den Lieferzeiten sind stets unverbindlich.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die CONTARGO die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind von CONTARGO nicht zu vertreten. Hierzu gehören u.a. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten eintreten. Die Lieferzeit verlängert sich bei solchen Verzögerungen entsprechend.
- 4.3 Für den Fall einer von CONTARGO zu vertretenden Lieferverzögerung ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag unter gleichzeitigem Ausschluss von Schadenersatz zurückzutreten, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CONTARGO zurückzuführen ist.
- 4.4 Wird die Leistung und Lieferung aus von keiner der Vertragsparteien zu vertretenden Umständen unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall hat der Auftraggeber die CONTARGO entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5 Mängelrügen/Gewährleistung

- 5.1 Evidente Mängel sind bei Übergabe des Containers durch CONTARGO schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens sechs Monate nach der Übergabe durch CONTARGO schriftlich gerügt werden. Die Rügen haben spezifiziert zu erfolgen. Danach sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

- 5.2 Bei Einhaltung der Rügefristen nach Ziffer 5.1 ist CONTARGO bei nachgewiesenen Mängeln zur Nachbesserung verpflichtet, es sei denn der erforderliche Aufwand übersteigt den Wert des Containers. Ist auch die Nachbesserung mangelhaft, ist CONTARGO nur zu einer einmaligen Wiederholung verpflichtet. Kommt CONTARGO dem schuldhaft trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nach oder ist die Nachbesserung für CONTARGO unmöglich oder unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung, maximal bis zur Hälfte des Auftragswertes oder Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche wie auch eine Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, sofern CONTARGO nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

§ 6 Haftung

- 6.1 Die Haftung von CONTARGO, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CONTARGO oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In jedem Fall haftet CONTARGO nur für mittelbare Schäden sowie beschränkt auf den Zeitwert des Containers. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat CONTARGO von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen CONTARGO verjähren binnen einer Frist von einem Jahr ab der Übergabe des Containers an den Auftraggeber.

§ 8 Pfandrecht/Aufrechnung

- 8.1 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.2 Zur Absicherung der Forderungen kommt CONTARGO ein konnexes Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinem Besitz befindlichen Container(n) zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, sofern sie von CONTARGO schriftlich bestätigt worden sind.
- 9.2 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt deutsches Sachrecht als vereinbart.
- 9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mannheim.
- 9.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis – soweit unter Kaufleuten geschlossen – unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch diejenige ersetzt, die dem mit der betroffenen Klausel abgestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.